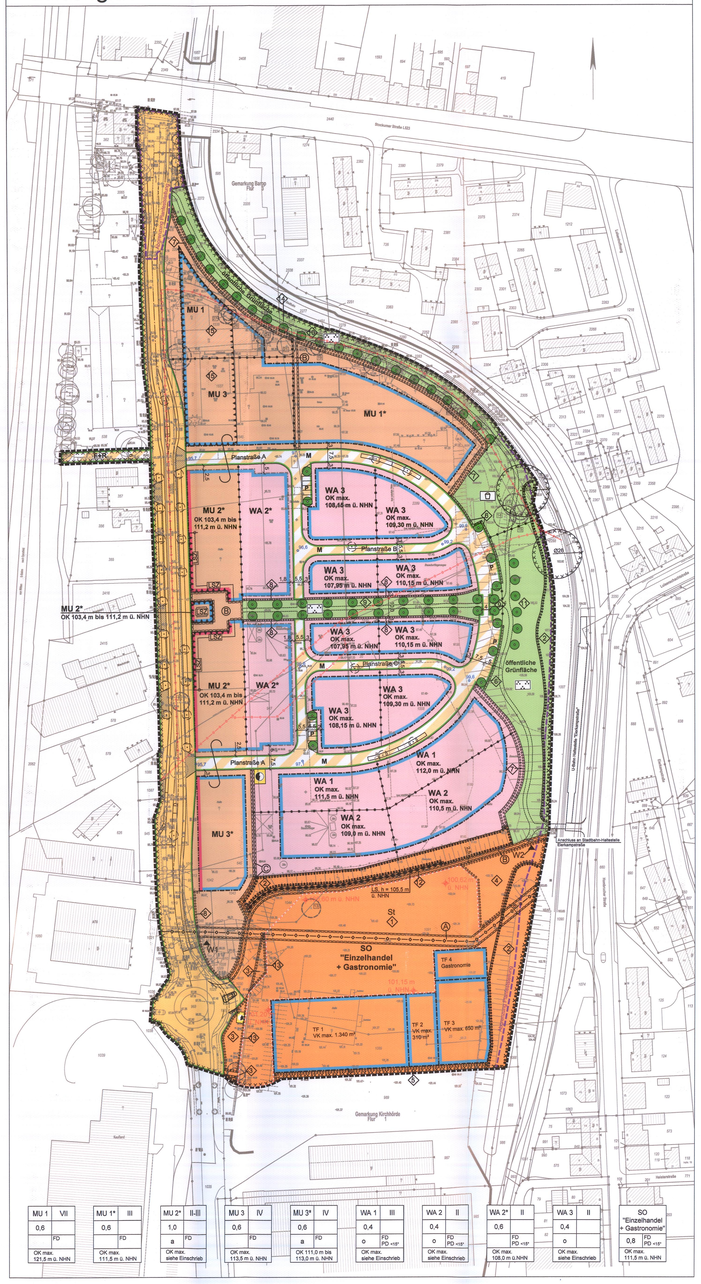
Bebauungsplan Hom 275
- Luisenglück -



MU 1	VII	MU 1*	III	MU 2*	II-II	MU 3	IV	MU 3*	IV	WA 1	III	WA 2	II	WA 2*	II	WA 3	II	SO "Einzelhandel + Gastronomie"
0,6		0,6		1,0		0,6		0,6		0,4		0,4		0,6		0,4		0,8
	FD		FD	a	FD		FD	a	FD		FD		FD		FD	o		FD +VP
OK max. 121,5 m ü. NHN		OK max. 111,8 m ü. NHN		OK max. siehe Einschrieb		OK max. 113,5 m ü. NHN		OK 111,0 m bis 113,0 m ü. NHN		OK max. siehe Einschrieb		OK max. siehe Einschrieb		OK max. 108,0 m ü.NHN		OK max. siehe Einschrieb		OK max. 111,0 m ü. NHN

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634 / FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786 / FNA 231-1-2)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB sowie § 1-11 BauNVO)

- WA 1-3 — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MU 1-3 — Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
- SO — Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel + Gastronomie" (§ 11 BauNVO)
- TF 1 - 4 — Teilflächen 1 bis 4 des Sonstigen Sondergebietes "Einzelhandel + Gastronomie"
- z.B. VK max. 650 m² — maximal zulässige Verkaufsfläche bzw. zulässige Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 16-21a BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- OK max. 113,5 m ü. NHN — Oberkante einer baulichen Anlage als Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull
- OK 111,0 bis 113,0 m ü. NHN — Oberkante einer baulichen Anlage als Mindest- und Höchstmaß in Metern über Normalhöhennull

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22, 23 BauNVO)

- Baulinie
- Baugrenze
- o — offene Bauweise
- a — abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzung § 3.1)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M — Mischverkehrsfläche
- P — öffentliche Parkfläche
- F+R — Fuß- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Elektrizität (Trafo)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdische Leitung (Mischwasserkanal DN 1200)

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielplatz
- Parkanlage

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- LSZ — Lärmschutzzonen (siehe textliche Festsetzung § 7.1)
- Schallschutzwand mit einer Oberkante von 105,5 m ü. NHN (siehe textliche Festsetzung § 7.1)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen für den Erhalt sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzender Baum

Sonstige Festsetzungen

- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplatzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- 100,60 m ü. NHN — Höhenlage der Stellplatzanlage des Sondergebietes in Metern über NHN (siehe textliche Festsetzung § 2.1)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- A — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Dortmund
- B — Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit
- C — Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (siehe textliche Festsetzung § 6)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- 1 — besondere textliche Festsetzung

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- Kennzeichnung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht sowie deren Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BauGB)
- 400 — Tagesöffnung des Bergbaus (mit Schachtgefährdungsbereich)
- Planfeststellter Bereich Stadtbahn

Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

- FD — Flachdach
- PD — Pultdach
- <12° — zulässige maximale Dachneigung
- W1-2 — Standorte der Werbestelen W1 und W2 des SO-Gebiets

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- 5,6 — Bemaßung von Abständen
- vorhandene Bebauung
- 125 — Flurstücksgrenzen und -nummern
- 101,53° — vorhandene Geländehöhe in Metern über NHN
- 97,3 — geplante Höhenlage der Straßengradienta in Metern über NHN (Kanaldeckelhöhen)
- Verbindungshaken, hinsichtlich der nachzuweisenden Nutzungsmischung sind die MU-Gebiete MU 1, MU 2*, MU 3 und MU 3* insgesamt zu betrachten
- * — Hinweis auf besondere Festsetzung zum Geräuschimmissionsschutz
- Vorschlag für Baumstandort und Parkstände in der öffentlichen Verkehrsfläche
- Bestandsbaum mit Nummerierung entsprechend Baumliste
- Fernsehleitung (stillgelegt)
- Fußwege

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634 / FNA 213-1)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786 / FNA 213-1-2)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58 / FNA 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfallen (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW, 2018 S. 421 / SGV NRW 232)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfallen (GO NRW) (GV. NW. 1994 S. 866 / SGV NRW 2023)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 04.2024 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 14.05.2024
Öffentl. bestr. Verm.-Ing.

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfallen diesen Bebauungsplanes Hom 275 - Luisenglück - als Satzung beschlossen.

26. Sep. 2024
Dortmund, den
Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516 / SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des paperlegenden Dokumentes der Satzung Hom 275 - Luisenglück - mit dem Beschluss des Rates vom 26. Sept. 2024 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

9.10.2024
Dortmund, den
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 44 vom 11. APR. 2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Hom 275 - Luisenglück - als Satzung in Kraft getreten.

16.04.2026
Dortmund, den
Bereichsleiterin

Teil I:

Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 6 a, 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 3

(§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2 Urbane Gebiete MU1 bis MU3

(§ 6a BauNVO)

In den Urbanen Gebieten sind die unter § 6 a Abs. 2 BauNVO aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungen Einzelhandelsbetriebe sowie die unter § 6 a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel + Gastronomie"

(§ 11 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB)

Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO wird das Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel + Gastronomie" festgesetzt.

In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet ist in den Teilflächen TF 1 bis TF 3 jeweils ein Einzelhandelsbetrieb (auch großflächiger Betrieb mit über 800 m² Verkaufsfläche) ohne Sortimentsbeschränkungen zulässig.

In der Teilfläche TF 4 sind Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Ansiedlung von Einzelhandel ausschließlich im Erdgeschoss zulässig ist.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a BauGB i.V.m. §§ 18, 19 und 20 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe einer baulichen Anlage im Plangebiet erfolgt als Definition der Oberkante der baulichen Anlagen.

Bei Gebäuden mit Flachdächern gilt die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses (Voll- oder Nichtvollgeschoss) als Oberkante einer baulichen Anlage (OK max.).

Bei Gebäuden mit geneigten Dächern gilt die Firsthöhe (höchster Punkt der äußeren Dachhaut) als Oberkante einer baulichen Anlage (OK max.).

Die Höhen werden als Höhenangaben in Meter über Normalhöhennull (im Plan m ü. NHN) angegeben.

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (technisch notwendige Dachaufbauten) um maximal 2,0 m überschritten werden, wenn diese um ihre Höhe vom Gebäuderand zurücktreten.

Im Sondergebiet sind innerhalb der Stellplatzanlage Höhenpunkte festgesetzt. Die Höhen sind beim Bau der Stellplatzanlage einzuhalten, da diese die Bezugsebene für die Lärmschutzwand darstellen.

Die im Gebiet MU 2* festgesetzte Mindesthöhe baulicher Anlagen von 103,40 m ü. NHN ist entlang der Baulinie einzuhalten. Rückwärtig darf das Mindestmaß für Terrassenflächen über dem Erdgeschoss unterschritten werden.

2.2 Anzahl der Vollgeschosse

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sowie in den Urbanen Gebieten MU 2* sind drei Vollgeschosse zulässig. Ein viertes Geschoss ist in diesen Baugebieten zulässig, wenn das oberste Geschoss (Nichtvollgeschoss) eine Grundfläche von nicht mehr als 2/3 des darunter liegenden Geschosses aufweist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 2* und WA 3 sind zwei Vollgeschosse zulässig. Ein drittes Geschoss ist in diesen Baugebieten zulässig, wenn das oberste Geschoss (Nichtvollgeschoss) eine Grundfläche von nicht mehr als 3/4 des darunter liegenden Geschosses aufweist.

§ 3 Bauweise und Abstandsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2 a BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Bauweise

Die festgesetzten abweichenden Bauweisen für die Baugebiete MU 2* und MU 3* werden wie folgt definiert:

Im Urbanen Gebiet MU 2* ist die Bebauung entlang der Straße Luisenglück über die volle Länge des Baufensters (Nord-Süd-Ausdehnung) geschlossen und ohne inneren Abstand auszuführen. Bei Geschossen mit Vollgeschosscharakter von 107,6 m kann hiervon bei Berücksichtigung bestehender Bebauung abgewichen werden. Rückwärtig ist das Bauen ohne Grenzabstand zulässig. Entlang der Planstraße A ist die Bauweise freigestellt; bestehende Bebauung ist zu berücksichtigen. Von der Baulinie kann im Erdgeschoss um max. 2,0 m zurückgesprungen werden, wenn das 1. Obergeschoss als Teil des Gesamtvolumens auf der Baulinie liegt.

Im Urbanen Gebiet MU 3* ist die Bebauung entlang der Straße Luisenglück über die volle Länge des Baufensters (Nord-Süd-Ausdehnung) geschlossen und ohne inneren Abstand auszuführen. Entlang der Planstraße A ist mit seitlichem Grenzabstand zu bauen.

Für alle unter 3.1 gefassten Festsetzungen gilt: Die Vorgabe, die Bebauung "entlang" einer benannten Straße zu errichten, bezieht sich nicht auf den Abstand des Baukörpers zur Straße, innerhalb des Baufensters, sondern dient lediglich der Definition der jeweiligen straßenzugewandten Vorderseite.

3.2 Maße der Tiefe von Abstandflächen

Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet "Einzelhandel + Gastronomie" beträgt die Tiefe der Abstandflächen 0,25 H.

§ 4 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind je Wohngebäude höchstens zwei Wohnungen zulässig.

§ 5 Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch zu führen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur oberirdischen Entwässerung von Niederschlagswasser.

§ 6 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das mit dem Buchstaben "C" gekennzeichnete Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit verbindet das Gehrecht mit dem Buchstaben "B" im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Planstraße A im nördlich anschließenden Wohn- und Urbanen Gebiet. In der Ausführungsplanung kann von der Lage der Fußwegverbindung um bis zu 10 m abgewichen werden, solange die vorgenannte fußläufige Verbindung sichergestellt wird.

§ 7 Lärmschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

7.1 Gewerbelärm

Nördlich des mit dem Buchstaben "B" gekennzeichneten Gehrechts zugunsten der Allgemeinheit im Sondergebiet "Einzelhandel + Gastronomie" ist eine Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 105,5 m ü. NN und einer Mindestlänge von 107 m zu errichten. Die Wand muss mindestens ein Luftschalldämm-Maß von 25 dB aufweisen. Die Lärmschutzwand ist hochabsorbierend auszuführen.

Für das sonstige Sondergebiet "Einzelhandel + Gastronomie" gelten nachfolgende Festsetzungen zum vorbeugenden Geräuschimmissionsschutz:

- Der Schallleistungspegel der Kühlungen, die im Zusammenhang mit den Einzelhandel- und Gastronomiebetrieben stehen, darf tagsüber, ist auf 70 dB(A) zu begrenzen.
- Die Fahrwege der Stellplatzfläche sind in Asphalt oder mit eng verfugten, ungefasten Pflaster auszubilden.
- Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis über das Einhalten der Schallleistungspegel oder bei dem Einsatz von baulichen Schallschutzmaßnahmen der Nachweis über das Einhalten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm zu erbringen.

Für das Urbane Gebiet MU 2* wird aufgrund der Gewerbelärmbelastungen festgesetzt, dass die Gebäude als geschlossene Bebauung entlang der Straße Luisenglück jeweils über die gesamte Länge des Baufeldes ohne inneren Abstand auszuführen sind und sonstige Vorkehrungen zum 103,4 m ü. NHN zu errichten sind (siehe entsprechende Festsetzung zur Mindesthöhe bauliche Anlagen sowie zur Bauweise).

Im Urbanen Gebiet MU 2* sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Gewerbelärmbelastung für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen, sofern die Immissionsrichtwerte der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm", Bonn, 26. August 1998 nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, so dass dann in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmschutzzonen öffentlichen Fenster von Aufenthaltsräumen in den nach Westen zur Straße Luisenglück ausgerichteten Fassaden unzulässig sind.

In den Urbanen Gebieten MU 1 und MU 3 sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Gewerbelärmbelastung für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Lärmschutz zu treffen, sofern die Immissionsrichtwerte der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm", Bonn, 26. August 1998 nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, so dass dann in den mit der Raute 15 bezeichneten Bereichen öffentlichen Fenster von Aufenthaltsräumen in den nach Westen ausgerichteten Fassaden unzulässig sind.

Offenbare Fenster von Aufenthaltsräumen sind zusätzlich auch in nach Norden und nach Süden ausgerichteten Gebäudeseiten unzulässig, sofern diese nicht durch Gebäude und Gebäudeteile vom Gewerbelärm des Grundstücks Luisenglück 17 (Flurstück 2495, Flur 3, Gemarkung Barop) abgeschirmt werden.

7.2 Bedingte Festsetzung zum Schutz vor Gewerbelärm gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Vor Bezug von Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 2 * und WA 3 müssen die Gebäude in den Urbanen Gebieten MU 2* und MU 3* vollständig errichtet sein.

7.3 Verkehrslärm

In dem Plangebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Straßenverkehrsbelastung durch die Straße Luisenglück sowie des Schienenverkehrslärms durch die angrenzende Stadtbahn für die Gebäude in allen WA- und MU-Gebieten bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen die innenbaulichen Pegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden:

	Raumart	Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Schallschutzfenster mit integrierter schallgedämmter Lüftungseinrichtung, vorgesetzte Glaserker, Außenliften, Dachflächen, Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.

Die vorgenannten Schallschutzanforderungen sind im Rahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen schallschutztechnischen Nachweisführung zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfallen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in ihrer zum Zeitpunkt der Errichtung der baulichen Anlage gültigen Fassung.

7.4 Ausnahmen von den Festsetzungen 7.1 bis 7.3 können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass durch alternative, die Bebaubarkeit bzw. Nutzbarkeit weniger stark einschränkende Maßnahmen der Immissionsschutzbelfeil, der durch die in den vorgenannten Festsetzungen erzielt werden sollte, mindestens in gleicher Stärke erreicht werden kann.

§ 8 Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b) BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Stellplatz- und Straßenbegrünung

Die Bäume sind in mindestens 8 m² großen Baumscheiben mit einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m² zu pflanzen. Bei Pflanzstreifen ist eine Mindestbreite von 2 m herzustellen. Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nur eine kleinere offene Baumscheibe als Vegetationsfläche realisiert werden kann, so ist der notwendige Raumbedarf von mindestens 12 m² unterhalb befestigter Fläche durch technische Lösung herzustellen.

Anpflanzungen sind mit der Herstellung der Stellplatzanlage vorzunehmen. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzbeete dürfen nicht als Standort für Beleuchtungskörper oder sonstige technische Einrichtungen zweckentfremdet werden.

Es sind bauliche Vorkehrungen (z.B. Hochbord, Metallbügel) zum Schutz von Stamm und Baumscheibe zu realisieren.

1 - In der mit Ziffer 1 gekennzeichneten Sondergebietsfläche ist je angefangene 5 Stellplätze ein standortgerechter, breitkroniger Laubbaum (z.B. Spitzahorn in Sorten (Acer platanoides 'Cleveland' oder 'Emerald Queen', Winterlinde in Sorten (Tilia cordata 'Greenspire')) als Hochstamm mit einem Baumschulmaß 18 - 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Pflanzflächen unterhalb der Bäume und alle weiteren Pflanzbeete der Stellplatzanlagen sind flächig mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Gehölzen, Gräsern oder Stauden entsprechend der Pflanzenauswahlliste unter Hinweis 11 anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Stellplatzanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten und Urbanen Gebieten sind je angefangene 2 Längsparkplätze und je angefangene 4 Senkrechtparkplätze mit einem breitkronigen Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Im Verlauf der festgesetzten Mischverkehrsfläche sind im Bereich der öffentlichen Stellplatzflächen insgesamt mind. 16 Bäume zu pflanzen. Die Baumscheiben sind flächig mit bodendeckender Vegetation aus standortgerechten Gehölzen, Gräsern oder Stauden zu begrünen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen.

8.2 Dachbegrünung

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Gebäude, einschließlich Garagen mit Ausnahme untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO im gesamten Bebauungsplanbereich. Flachdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung bis 15° sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen. Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossenmassa) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Pflanzen als heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

Belichtungseinrichtungen und technische Dachaufbauten (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsbauten, Lichtkuppel, Kiesstreifen) sind zulässig.

8.3 Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2 Die mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Flächen sind in Ergänzung zum vorhandenen Gehölzbestand oder bei Neupflanzung nach Aufgeben flächig mit standortgerechten Laubbäumen, Sträuchern und Bäumen I. Ordnung (z.B. Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche Prunus avium) und Großstrauchen bzw. Bäumen II. Ordnung (z.B. Feldahorn (Acer campestre), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Traubenkirsche (Prunus padus), Eberesche (Sorbus aucuparia)) zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3 Die mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Flächen sind vollflächig mit bodendeckender Vegetation aus Stauden, Gräsern oder Kleinsträuchern zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund oder der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste unter Hinweis (11) zu verwenden. Alternativ ist eine Kombination von Pflanzung und Rasenfläche zulässig, wobei mindestens 70 % der mit Ziffer 3 gekennzeichneten Gesamtfläche als bodendeckende Flächenpflanzung und höchstens 30 % als Rasenfläche anzulegen ist und die Rasenfläche nach Westen zur Straße Luisenglück angeordnet werden muss.

4 Die mit Ziffer 4 gekennzeichnete Fläche ist vollflächig als Wiese durch Einsaat von Landschaftsrasen mit Kräutern herzustellen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5 Die mit Ziffer 5 gekennzeichnete Fläche ist vollflächig mit bodendeckender Vegetation aus Stauden, Gräsern oder Kleinsträuchern zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund oder der Pflanzenauswahlliste unter Hinweis (11) zu verwenden. Alternativ ist die Einsaat einer Rasenfläche zulässig.

6 Die mit Ziffer 6 gekennzeichneten Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen "Parkanlage" und "Kinderspielplatz" ist vollflächig mit bodendeckender Vegetation aus Stauden, Gräsern oder Kleinsträuchern mit einer Wuchshöhe bis zu 1,2 m zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.4 Heckenpflanzen auf Privatgrundstücken

7 Die mit Ziffer 7 gekennzeichneten Flächen sind als freiwachsende Hecken mit Gehölzpflanzungen aus Sträuchern (z.B. Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Feld-Rose (Rosa arvensis)) und Großsträuchern (z.B. Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna)) zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Arten der Pflanzenauswahlliste der Stadt Dortmund zu verwenden. Ein Setzen der Pflanzen in Hangsteine, Pflanzringel-steine, Tröge oder dergleichen ist unzulässig.

Schnitthecken

8 Die mit Ziffer 8 gekennzeichneten Flächen sind mit Schnitthecken mit einer maximalen Höhe von 2 m (Mindesthöhe 1,50 m) zu bepflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Auf allen Grundstücken ist eine einheitliche Pflanzenart und zwar entweder Liguster (Ligustrum vulgare) oder Hainbuche (Carpinus betulus) oder Buche (Fagus sylvatica) oder Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna) zu verwenden. Ein Setzen der Pflanzen in Hangsteine, Pflanzringel-steine, Tröge oder dergleichen ist unzulässig

Zäune sind nur mattiert, wenn sie hinter der Pflanzung erstellt werden, damit sie hinsichtlich ihrer unterschiedlichen Materialität nicht von den öffentlichen Flächen sichtbar sind. Zäune dürfen die Höhe der Hecke nicht überragen.

8.5 Baumpflanzung und grundordnerische Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche "Parkanlage"

9 Innerhalb der mit der Ziffer 9 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche "Parkanlage" sind entlang der Grünachse beidseits des Weges mindestens 18 hochstämmige, kleinkronige Laubbäume mit einem Baumschulmaß 20 - 25 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) in Form einer Allee zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Im Kreuzungsbereich der Grünachse mit der Planstraße A (Bereich der Fahrbahnverengung) sind beidseits des Weges bzw. der Straße 4 hochstämmige, großkronige Laubbäume (z.B. Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur)) mit einem Baumschulmaß von 20 - 25 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) in Form eines Baumtores zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmsweise sind standortgerechten Gehölzen, Gräsern oder Stauden entsprechend der Pflanzenauswahlliste unter Hinweis 11 anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10 Innerhalb der mit der Ziffer 10 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche „Parkanlage" sind entlang der Grünverbindung auf der süd-westlichen Seite des Weges mindestens 21 hochstämmigen Laubbäume II. Ordnung mit schlanker Kronenform (z.B. Weißdorn (Crataegus monogyna ‚Stricta') oder Pyramiden-Hainbuche (Carpinus betulus ‚Fastigiata')) und mit einem Baumschulmaß 18 - 20 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausbaubedingt sind geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten zulässig.

11 Innerhalb der mit der Ziffer 11 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche „Parkanlage" sind östlich entlang des Weges 6 hochstämmige Laubbäume I. Ordnung (z.B. Eskastanie (Castanea sativa) oder Walnuss (Juglans regia)) und mit einem Baumschulmaß 20 - 25 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausbaubedingt sind geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten zulässig. Sofern durch den Ausbau des Verkehrsknotens Stockumer Straße / Luisenglück ein Eingriff in grünordnerische Maßnahmen der Planfestsetzung zum Bau der Stadtbahnstrecke 90, Baulos 29 (planfestgestellt am 20.05.1999) stattfindet, ist diese Pflanzung inklusive der im Maßnahmenplan des Umweltberichts zugeordneten begrünten Fläche der Ersatz hierfür.

8.6 Begrünung der Lärmschutzwand

12 Die mit der Ziffer 12 gekennzeichnete Lärmschutzwand ist beidseitig im Wechsel zu 50 % mit Kletterpflanzen (z.B. Clematis montana ‚Rubens' (Anemonen-Waldrebe), Hedera helix (Efeu), Lonicera caprifolium (Echtes Geißblatt), Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt), Parthenocissus quinqu